

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/02/16 KUVS-1044/5/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1996

Rechtssatz

Die Geschwindigkeitsmessung mittels geeichtem Laser-Verkehrsgeschwindigkeits-Meßgerät der Bauart LTI 20.20 TS/KM mit der Fertigungsnummer 4495 macht unter Berücksichtigung der Meßtoleranz von 3 % vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at